



Satzung

Feuerwehlerlebniswelt Bayern e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Rechtsstellung)

- (1) Der Verein führt den Namen Feuerwehlerlebniswelt Bayern e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und ist durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig gemäß § 21 BGB.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung einer Feuerwehlerlebniswelt die über Gefahren in Haus und Wohnung, über Gefahren des Feuers, über das richtige Verhalten im Brand- und/oder Katastrophenfalle, bei sonstigen Gefahren sowie über Brandschutzeinrichtungen, Löschgeräte und Löschmittel sowie Erste Hilfe informiert und aufklärt.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln zur finanziellen und ideellen Unterstützung der Feuerwehlerlebniswelt gGmbH in Augsburg sowie durch das Sammeln von Spendengeldern.
Der Zweck wird weiterhin erreicht durch Aktionen des Vereins, die Werbung für die Feuerwehlerlebniswelt darstellen (z. B. Teilnahme an Messen), Erstellung von Publikationen, Flyern oder sonstigen Darstellungsmitteln, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen mit dem Ziel, die Feuerwehlerlebniswelt finanziell, ideell oder durch Know How zu unterstützen sowie durch Unterstützung oder Mitarbeit bei Forschungsvorhaben zu brandschutztechnischen Themen. Ebenso als Ansprechpartner in Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze



ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Gesamtvorstand.

§ 3 (Mitgliedschaft)

(1) ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist begrenzt und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder)

Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder ist nicht begrenzt. Außerordentliche Mitglieder haben ein Rede-, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. Ihre übrigen Rechte werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

(3) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Feuerwehrerlebniswelt verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge dazu sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vereinsvorstand prüft die Vorschläge und stimmt über die Ernennung ab. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

(7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(9) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.



- (10) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 (Vorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (5) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe:
 - a) die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Tagesordnung aufzustellen
 - b) einen Haushaltsplan für das laufende Jahr aufzustellen
 - c) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins aufzustellen, soweit dies nicht von der Mitgliederversammlung erfolgt
 - d) über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen
 - e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) über die Ausgaben und die Anlege des Vereinsvermögens zu entscheiden
 - g) erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Kassengeschäfte
 - h) Ehrungen bzw. Ernennung zum Ehrenmitglied zu entscheiden

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung



gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorsitzenden
 - c) Die Entgegennahme und Anerkennung des Kassenberichts des Schatzmeisters
 - d) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresberichte
 - f) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge des Vorstandes und/oder der ordentlichen Mitglieder
 - g) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 6 (Kassenführung)

- (1) Die Mittel zur Bestreitung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
 - a) durch die Beiträge der Mitglieder nach Beschluss der Mitgliedsversammlung
 - b) durch freiwillige Spenden und Schenkungen
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Ausführungsbestimmungen über die Führung der Kassengeschäfte erlässt der Vorstand.
- (3) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresabschlussrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, einschließlich des Jahresabschlusses. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.



§ 7 (Haftungsbeschränkung)

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte entstehen sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 8 (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte)

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seines Zweckes und in dieser Satzung definierten Aufgaben unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), E-Mail-Adresse, Bankverbindung sowie Funktion im Verband. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Beschwerdestelle ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) Promenade 27, 91522 Ansbach.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten (bei Beendigung der Mitgliedschaft)
 - d) Löschung seiner Daten (bei Beendigung der Mitgliedschaft)
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie



elektronischen Medien zu. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- (6) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (7) Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 9 (Satzungsänderungsklausel)

Der Vorstand ist bevollmächtigt, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen zu ergänzen oder zu ändern, falls diese vom Verbandsregister für die Eintragung der Satzungsänderung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte, jedoch nur, wenn die Delegiertenversammlung dem Vorstand anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung ausdrücklich eine solche Vollmacht erteilt.

§ 10 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeiten oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an die Stiftung Feuer + Flamme, Stiftung zur Aufklärung und Prävention im Bereich Brandschutz und Unfallverhütung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Augsburg, 23.9.2020

Franz Fabian